

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Wann verjähren Schadensersatzansprüche aus gelieferter Solaranlage?

Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit einer gelieferten Solaranlage verjähren in der für Mängelansprüche regulären Verjährungsfrist von 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr.3 BGB). Eine auf einem Gebäudedach errichtete Photovoltaikanlage ist mangels Verbindung mit dem Boden selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes. Bauwerk ist allein das Gebäude, auf dessen Dach die Solaranlage montiert wurde.

LG Mainz, Urteil vom 11.12.2013 – 9 O. 266/12;
§§ 433 Abs.1 Satz 2, 437 Nr. 2, 280 Abs.1 Abs.3, 281 BGB; §§ 438 Abs.1 Nr. 3, 200 BGB

Problem/Sachverhalt

Die zu entscheidende Rechtsfrage: wann verjähren Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund mangelhafter, auf dem Dach eines Gebäudes (nicht durch Lieferanten) installierter Solarmodule.

Entscheidung

Nach zutreffender Ansicht des LG Mainz verjähren derlei Schadensersatzansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr.3 BGB in der für Mängelansprüche regulären Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 438 Abs.1 Nr. 3, 200 BGB mit der Ablieferung.

Die längere 5jährige Verjährungsfrist des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB ist nicht einschlägig. Weder handelt es sich bei der Solaranlage um ein Bauwerk im Sinne des § 438 Abs.1 Nr. 2a BGB noch wurde sie im Sinne des § 438 Abs. Nr. 2b BGB für ein Bauwerk verwendet. Eine auf einem Gebäudedach installierte Solaranlage ist kein Bauwerk. Bauwerk im Sinne des § 438 Abs.1 Nr. 2a BGB ist alleine das Gebäude, auf dem die Anlage errichtet wurde. Die Solaranlage ist auch nicht für ein Bauwerk verwendet worden im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.

Das LG Mainz verweist auf die Entscheidung des BGH v. 9. Oktober 2013 - VIII ZR 318/12-, wonach ein Bauwerk eine unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache ist, was im Falle der installierten Solarmodule aber nicht der Fall ist.

Praxishinweis

Zum Verständnis: eine auf dem Gebäude errichtete Photovoltaikanlage stellt mangels Verbindung mit dem Boden selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes dar. *Bauwerk ist allein das Gebäude, auf dessen Dach die Solaranlage montiert wurde. Und für das*

Gebäude sind die Solarmodule nicht verwendet worden. Sie waren weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an dem Gebäude, noch sind sie für dessen Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung. „Vielmehr dient die Solaranlage eigenen Zwecken, denn sie soll Strom erzeugen und dem Gebäudeinhaber eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffen. Um diesen Zweck zu erfüllen, hätte die Anlage auch auf jedem anderen Gebäude angebracht werden können“.

Die Photovoltaikanlage hat auch keine Funktion für das Gebäude selbst, sondern sie ist, weil es dem Bauherrn zweckdienlich erschien, lediglich dort angebracht worden. *„Allein dies führt aber nicht dazu, dass die für die Montage von der Klägerin gelieferten Einzelteile "für ein Bauwerk" verwendet worden wären.“*

Es spielt auch keine Rolle, dass der beklagte Lieferant der Teile damit geworben hat, dass sie auch eine Abdichtungsfunktion erfüllen können, denn auch hieraus folgt nicht, dass sie für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind.

**RA Thomas Stritter, Ingelheim
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**